

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte
- b) Mitgliedsverbände
- c) Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- d) Mitglieder des Arbeitskreises Kommunale Energiepolitik
- e) Mitglieder des Arbeitskreises Energiemanagement
- f) Mitglieder des Arbeitskreises Beteiligungspolitik
- g) Mitglieder der Fachkommission Wirtschaftsförderung

des Deutschen Städtetages

4.11.2015 / bag

Telefon +49 030 37711-0
Durchwahl 37711-640
Telefax +49 030 37711-609

E-Mail

tim.bagner@staedtetag.de

Bearbeitet von
Tim Bagner

Aktenzeichen

75.06.82 D

Umdruck-Nr.

N 6332

Antwort des BAFA zu den FAQ hinsichtlich des aktualisierten Merkblatts zur Durchführung von Energieaudits für Nicht-KMU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) wurden grundsätzlich alle Unternehmen - und damit auch kommunale Unternehmen und Betriebe - erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 - und danach mindestens alle vier Jahre, verpflichtet, ein sog. Energieaudit nach § 8 ff. EDL-G durchzuführen. Davon ausgenommen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 06.05.2003.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde von der Bundesregierung beauftragt, den Umsetzungsprozess fachlich zu begleiten. Dazu wurde Mitte Mai sowie in aktualisierter Form im Juli 2015 ein Merkblatt mit Anwendungshilfen für die Durchführung von Energieaudits nach dem novellierten Energiedienstleistungsgesetz (§ 8 ff. EDL-G) veröffentlicht. Trotz einiger Klarstellungen für die Umsetzung des Gesetzes, existieren weiterhin Auslegungsschwierigkeiten in der kommunalen Praxis, weswegen sich der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit einem Fragenkatalog an das BAFA gewandt haben, das sich zur Beantwortung der Fragen bereit erklärt hat. Wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich für Ihre Unterstützung und Zusendung drängender Fragen bedanken, die wir entsprechend aufbereitet und aufgenommen hatten.

Das BAFA hat uns vor kurzem eine ausführliche Antwort auf unsere Fragen zukommen lassen, die wir Ihnen im **Anhang** zur Verfügung stellen. Zusätzlich dazu finden Sie auf der Website des BAFA einen FAQ mit den gängigsten Fragen und Antworten unter folgendem Link: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/faq/index.html

In dem beiliegenden Schreiben zieht sich das BAFA auf die wesentlichen Aussagen des Merkblatts zurück und schafft wenig neue konkrete Fakten, die den Kommunen eine Prüfung, ob eine Auditpflicht vorliegt, erleichtern würden. Mit dem derzeitigen Kenntnisstand werden rechtssichere Prüfungen erschwert.

Erfreulich ist jedoch die Klarstellung, dass bei der Prüfung die jeweilige Aufgabe bzw. Tätigkeit des Unternehmens, und nicht deren Rechtsform, entscheidender Parameter für die Betroffenheit von der Auditpflicht ist. Weiterhin relevant ist die Frage, ob die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden kann. Dabei werden Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz, der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese eben nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können, als ausdrücklich hoheitlich bzw. nicht-wirtschaftlich angesehen. Dasselbe gilt für Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten sowie Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund werden sich weiterhin aktiv beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine sachgerechte Handhabung der Auditverpflichtung einsetzen, die den Anforderungen der kommunal verbundenen Unternehmen Rechnung trägt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tim Bagner

Anlage